

RUDIGERUS NOTARIUS

EIN VERSUCH UM DIE DIPLOMATISCHE ERFASSUNG EINER URKUNDENGRUPPE

Rudiger, ein Notar Woks von Rosenberg, des wohlbekannten böhmischen Adeligen unter Ottokar II. von Böhmen, ist nur aus einem direkten Quellenbeleg bekannt, nämlich aus dem Testament seines Herrn, das am 4. Juni 1262 datiert ist.¹ In diesem Dokument wird Rudiger sogar zweimal erwähnt: das erstemal in der Disposition des Testaments, wo ihm, seiner Gattin und seinen Kindern von Wok ein Dorf namens Třešňovice² vermacht wird, das zweitemal wird Rudiger unter den Zeugen des Testaments, und zwar an letzter Stelle, genannt.

Alle diese Erwähnungen und Nachrichten hat bereits die ältere Literatur ins Auge gefaßt³ und folgende zwei Schlüsse daraus gezogen: a) Rudiger mußte ein Laie gewesen sein und dürfte unter den Notaren in Böhmen, die zu seiner Zeit noch durchwegs dem geistlichen Stande angehörten, eine Ausnahme gebildet haben. b) Da Rudiger unter den Zeugen als letzter genannt wird, kommt er als Schreiber des Testaments ernstlich in Betracht.

Es war nun nicht schwierig den Schluß unter b) zu bekräftigen, da die Hand des Testamentsschreibers auch noch in einigen weiteren Urkunden Woks erkannt werden konnte; die diesbezügliche Literatur hat auch auf diese Tatsache im wesentlichen schon hingewiesen. Sich mit der diplomatischen Tätigkeit Rudigers näher zu befassen, blieb aber erst den Herausgebern des V. Bandes des CDB vorbehalten.⁴ Bei der Verarbeitung

¹ CDB V (siehe Anm. 4), Nr. 335.

² Dieses Dorf bildet seit dem Jahre 1960 einen Teil der Gemeinde Rožmitál (na Šumavě).

³ Dušková, *Česká listina doby přemyslovské 2* (Böhmische Urkunde der Přemyslidenzeit 2) SAP VI/1 (1956), S. 180.

⁴ *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V/1*, ediderunt J. Šebánek – S. Dušková (Praha 1974).

des Stoffes für den V. Band brachte es die Arbeitseinteilung mit sich, daß Professor Šebánek von den hier in Betracht kommenden Schriftstücken jene zu bearbeiten hatte, die vor dem Jahre 1261 datiert sind, die Verfasserin dieses Aufsatzes hingegen jene, die von diesem Jahre an datiert sind. Die Lösung diesbezüglicher Teilfragen konnte allerdings nur komplex, nämlich in organischer Zusammenarbeit beider Forscher erfolgen. Ein guter Teil dessen, was die Verfasserin im nachstehenden vorlegen wird, ist demnach dieser Zusammenarbeit zu verdanken, ja es hätte ohne dieselbe nicht zu Stande kommen können. Das nachstehende stellt daher geradezu ein Symbol der Mitarbeit der Verfasserin am Lebenswerke des Herrn Professors Šebánek dar.

* * *

Anlaß zum Nachdenken über die Tätigkeit Rudigers als Woks Notar bietet bereits die ältere Literatur, soweit sie sich mit zwei Urkunden Woks befaßte, die, wie nun feststeht, Rudiger geschrieben hat. Beide sind an das Hohenfurter Stift gerichtet. Die erste von ihnen,⁵ die „Gretz“ als ihren Ausstellungsort nennt (I) und am 29. Mai 1261 datiert ist, regte eine kleine Polemik über die Frage an, welcher Ort da eigentlich gemeint ist. Verschiedene Möglichkeiten wurden aufgeworfen,⁶ nur in einer Hinsicht herrschte Einstimmigkeit, daß es sich nämlich nicht um die steiermärkische Stadt Graz handeln kann. Einerseits wäre allerdings gerade diese Interpretation vollkommen auf der Hand gelegen, da Wok bekanntlich zur gegebenen Zeit steiermärkischer Landeshauptmann war, andererseits belehren uns andere Urkunden, daß er damals im Sitze seiner steiermärkischen Amtstätigkeit nicht gewilt hat.⁷

Die zweite der beiden Urkunden (II) ist das oben bereits angeführte Testament Woks, dessen Datierungsangaben uns noch bedenklieheren

⁵ CDB V, Nr. 284.

⁶ Pangerl, *Wok v. Rosenberg*, MVGD IX, S. 16, nach ihm Pferschy, *StUB* (= Steiermärkisches Urkundenbuch) 4, S. 24 zur Nr. 36.

⁷ Dies ist konkret aus einer Urkunde Ottokars II., die am 23. Mai 1261 in Písek (Südböhmen) datiert ist (CDB V, Nr. 283), klar zu ersehen, in der Wok als Zeuge auftritt. Wenn er (was ja anzunehmen ist) am 23. Mai in Písek war, gilt als ausgeschlossen, daß er nur um fünf Tage später in Graz gewesen sein konnte. Der zweite von Pangerl in demselben Zusammenhang angeführte Beleg kann dagegen abgelehnt werden. Es handelt sich um eine Urkunde des Prager Bischofs Johann vom 11. Juni 1261 (CDB V, Nr. 286*), kraft der dem Hohenfurter Stift die Schenkung des Patronatsrechtes der Kirche in Veselí bestätigt wird. Abgesehen davon, daß die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde in Frage gestellt wurde (vgl. Šebánek, *Listiny přímětické* [Přímětitzer Urkunden] SPFFBU [= Sborník prací filosofické fakulty brněnské university], (1956, C 3, S. 83), liegt kein Grund vor anzunehmen, daß diese Urkunde im Beisein Woks herausgegeben sein mußte. Unter den Zeugen der Urkunde wird auch Wok überhaupt nicht angeführt.

Problem gegenüberstellen. Am 4. Juni 1262 war Wok aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht mehr am Leben. Aus verschiedenen Nachrichten, die in Nekrologien,⁸ bzw. in einer Chronik⁹ enthalten sind, erfahren wir nämlich, daß Wok zwar in Graz, bereits aber am 3. Juni, wenn nicht sogar um einige Tage früher, verschieden ist.

Betreffs der Urkunde I bietet sich von selbst die Möglichkeit an (mit der auch die ältere Literatur einen Ausweg zu finden suchte) einfach an einen der vielen Orte zu denken, die verschiedene Varianten des Namens „Graz“ – im Tschechischen „Hradec“, demnach „Hrádek“, „Hrady“ usw., darstellen. In Südböhmen, auf Rosenbergischen Gütern selbst, sind mehrere Orte unter diesem Namen tatsächlich zu finden. Bei den Identifikationsversuchen sollte allerdings eine wichtige Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben, daß nämlich der Name „Gretz“ in I sowie II bis in alle Einzelheiten gleich lautet. Wir müßten demnach zugeben, daß Rudiger zwei verschiedene Ortsnamen vollkommen gleich geschrieben hat.

Auch die Datierungsprobleme in der Urkunde II lassen sich sogar auf verschiedene Weisen erklären: Es könnte angenommen werden, daß Rudiger einfach ein Irrtum unterlaufen sei. Es könnte (wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt) die Hypothese Pangerls angenommen werden, das Wort „vigilia“ im Nekrologium sei nicht als der Vorabend des Festes der heil. Dreifaltigkeit, sondern als der Abend desselben Festes, demnach der 4. Juni, zu deuten. Es besteht schließlich auch noch die Möglichkeit zuzugeben, daß die Nekrologien das richtige Sterbedatum nicht anführen. Ganz allgemein dürfte gelten, daß wir, falls eine Urkundenangabe mit einer chronikalischen im Widerspruche steht, berechtigt sind, uns für die erste der beiden zu entscheiden. In unserem Falle ist dabei noch Folgendes zu beachten: Die Angabe im Nekrologium stammt erst aus dem 14. Jhd. Die urkundliche Angabe geht dagegen auf ein Schriftstück zurück, das nachweislich in diplomatischen Einrichtungen Woks (da es Rudiger selbst geschrieben hat) entstanden ist.

Eine der angedeuteten Erklärungen wäre wohl anzunehmen, falls es sich um Widersprüche nur in einem Falle (in einer Urkunde) handeln würde. Im Hinblick auf die ganze Situation besteht allerdings die Notwendigkeit, bevor wir zur Frage der sachlichen und diplomatischen Glaubwürdigkeit der Urkunden I und II übergehen, alles in Betracht zu ziehen,

⁸ Pangerl, a. a. O., S. 25, Anm. 117. Das Datum 3. Juni führt auch das Nekrologium von Wilhering an; vgl. G. Stülz, *Gesch. des Cistercienser-Klosters Wilhering* (Linz 1840), S. 438.

⁹ Pangerl, *Urkundenbuch v. Hohenfurt*, FRA II, 23, S. 383 führt folgende Nachricht einer Hohenfurter Chronik, die Jacobus de Novo Castro verfaßte, wörtlich an: „Anno Domini millesimo CCLIX... fundata est hec abbacia a domino Wokone de Rosenberch, marschalco regni Boemie, qui, cum capitaneus esset Stirie, obiit in Grecz civitate Stirie. Anno Domini M^oCCLXII in vigilia sancte trinitatis unde transportatus est; in monasterio, quod hic construere ceperat, sepultus est.“

was über die Tätigkeit Rudigers in den Diensten Woks v. Rosenberg zu erfahren ist, und auch alles, was über das Verhältnis Rudigers zum Hohenfurter Stift aufzuklären wäre.

Die Grundlage unserer weiteren Untersuchungen haben demnach alle Urkunden Woks zu bilden, sollten sie sich in Urschriften oder (nötigenfalls) nur in Kopien erhalten haben, sollten sie von Rudiger oder von anderen Schreibern geschrieben worden sein. Außer den Urkunden I und II gehen auf Rudiger noch weitere drei Urkunden Woks graphisch zurück. Im ganzen haben wir demnach mit folgenden fünf Urkunden zu tun: A. Mit einem undatierten Schreiben an den Abt von Citeaux, in dem der Abt aufgefordert wird, die Besetzung des neugegründeten Hohenfurter Stiftes von Wilhering aus in Angriff nehmen zu lassen. Das Schreiben wird nun allgemein in das Jahr 1259 eingereiht; seine Urschrift liegt noch heute im Archiv des Wilheringer Klosters.¹⁰ B. Mit einer im Juni des Jahres 1260 gegebenen Urkunde, in der die Dotierung (Mitgift) des Hohenfurter Stiftes seitens Wok urkundlich festgesetzt wird.¹¹ C. Mit der oben bereits unter I angeführten Urkunde vom 29. Mai 1261, die sachlich an die Urkunde B anknüpft. D. Mit einer für das steiermärkische Stift Rein im Jahre 1261 datierten Urkunde, die zum 18. Juli desselben Jahres näher eingereiht wird.¹² E. Mit dem oben unter II angeführten Testament Woks.

Als erstes sei nun festgestellt, daß von diesen fünf Urkunden nur drei, nämlich B, C, E, also durchwegs Hohenfurter Urkunden, auch stilistisch zusammenhängen. Bevor wir uns aber mit denselben beschäftigen werden, sei noch eine weitere Urkunde, die mit B, C, E inhaltlich zusammenhängt, herangezogen. Es handelt sich um die Urkunde des Prager Bischofs Johann vom 1. Juni 1259.¹³ Ihr Ursprung ist, wie nun als klar bewiesen gelten kann,¹⁴ in der bischöflichen Kanzlei zu suchen, stilistisch sowie graphisch geht die Urkunde auf den Hauptnotar des Bischofs, Peter Perlik, zurück. Inhaltlich handelt es sich um eine äußerst präzise und systematische Bestätigung der Stiftung Woks. In dem ersten Teil der Urkunde liegt eine genaue Grenzbeschreibung der Klostergüter nach Himmelsgehenden geordnet vor, im zweiten Teil folgt eine in erster Person singularis geschriebene und bei der Fixierung des betreffenden Rechtsgeschäftes von

¹⁰ CDB V, Nr. 187, wo das Stück direkt vor den 1. Juni des Jahres 1259 eingereiht wird.

¹¹ CDB V, Nr. 230.

¹² CDB V, Nr. 289. Ihre Einreihung zum 18. Juli erfolgte, weil an demselben Tage noch eine weitere Urkunde Woks für dasselbe Stift datiert ist (CDB V, Nr. 1212). Beide diese Urkunden hängen inhaltlich zusammen, die zweite von beiden, die das Tagesdatum führt, hat nachweislich ein Empfängerschreiber niedergeschrieben. Siehe ebd.

¹³ CDB V, Nr. 188.

¹⁴ Siehe ebd.

Wok selbst gemachte Erklärung. Die Urkunde des Bischofs Johann (J) bildet das erste Glied des Komplexes jener Urkunden, die sich auf die Gründung des Stiftes beziehen. Die Urkunden B und C bilden im chronologischen Sinn die Fortsetzung der Urkunde J. Sie sollten daher mit J bedingungslos übereinstimmen, dies um so mehr, weil in allen drei Fällen — wie wir wissen — mit „Kanzleiausfertigungen“ zu rechnen ist. Diese Übereinstimmung besteht aber in Wirklichkeit nicht — dies sei im voraus ausdrücklich festgestellt. Mit dieser Feststellung gelangen wir aber zur weiteren, bereits dritten Differenz in unseren Urkunden, die ihre „normale“ diplomatische Bearbeitung unmöglich zu machen scheinen.

Ganz konkret gesagt, geraten in unserer Urkundengruppe die Ergebnisse der Stil- und Schriftkritik in einen scheinbar unlösbaren Widerspruch mit dem, worüber uns der Inhalt betreffender Urkunden kritisch gesehen belehrt. Durch diese Widersprüche ist auch die Aufgabe dieses Aufsatzes gegeben; seine Verfasserin hatte den Versuch zu machen, die Ursachen dieser Widersprüche zu ermitteln. Sie muß allerdings offen gestehen, daß sie selbst nicht der Meinung ist, es wäre ihr gelungen alles in Betracht kommende restlos zu lösen. Die Situation ist, wie wir sehen werden, in dem Maße kompliziert, daß eine generelle Lösung vielleicht überhaupt nie zu erwarten ist. Vielmehr meint die Verfasserin auf einige methodisch interessante Probleme aufmerksam machen zu können. An erster Stelle geht es darum zu zeigen, daß auch in diesem verwickelten Falle jenes in Kraft bleiben muß, was die Brünner diplomatische Schule oftmals unterstrichen hat und immer wieder hervorhebt, daß nämlich den Ausgangspunkt einer jeglichen Beschäftigung mit diplomatischem Material die Stil- und Schriftkritik auch dann zu bilden hat, wenn es scheint, daß dieses Vorgehen zu keinen positiven Ergebnissen führen könnte. An zweiter Stelle soll der Aufsatz die Unentbehrlichkeit einer komplexen, das heißt alle nur möglichen Faktoren respektierenden Bearbeitung des diplomatischen Materials dokumentieren.

Wollen wir aber nur zur Problematik selbst übergehen. Das, worauf die ältere Literatur (siehe oben) betreffs C und E aufmerksam gemacht hat, ist nicht zu unterschätzen. Es werden vielmehr dadurch sehr komplizierte Entwicklungsstadien des neugegründeten Stiftes und auch ein ziemlich kompliziertes Verhältnis seines Stifters (Wok v. Rosenberg) zu demselben aufgezeigt.

Der Vergleich der Urkunden J und B führt vorerst zu folgenden Feststellungen: 1. Beide diese Urkunden hängen auf die Weise zusammen, daß die eine von der anderen stilistisch abgeleitet ist. 2. J ist inhaltlich weitläufiger als B. Zu den Punkten 1 und 2 dürften gleich einige Erörterungen angeführt werden. Ad 1. Da kein Verdacht vorliegt, daß die Daten von J und B nicht richtig wären, muß angenommen werden, daß J für B als Vorurkunde diene. Als Vermittler dieses Zusammenhanges mußte unbedingt Hohenfurt dienen, obwohl B ausdrücklich berichtet, daß das Rechts-

geschäft zwar in Hohenfurt vorgenommen, die Urkunde selbst aber in Rosenberg ausgestellt (geschrieben) wurde. Ad 2. Die weitläufigere inhaltliche Fassung von J geht zugunsten des Hohenfurter Stiftes. Im ersten Teil von B, der die Grenzbeschreibung enthält, dürfte die engere Fassung auf die Weise zu erklären sein, daß Wok selbst nur einen (wenn auch größeren) Teil dieser Grenze garantieren konnte, da ein Teil derselben zum Eigentum seiner Verwandten Budiwoj und Witko von Krumlov gehörte.¹⁵ Im zweiten Teil ist die Situation bedeutend ungünstiger. In B fehlt erstens jener wichtige, in J enthaltene, Absatz, durch den die Kompetenz des Plebans der Hohenfurter Pfarrkirche geregelt wird. In der Besitzungsliste fehlen (im Vergleich zu J) dann einige ganzen Dörfer (Wintersdorf, Ponědraž), Zehente, oder Teile von Zehenten (z. B. in Přídol oder in Žumberk), Teile des geschenkten Grundbodens (in Sedlíkov werden in J zwei *aree*, in B nur eine *area* genannt).¹⁶ Kurz gesagt, die Unterschiede sind so auffallend, daß die Urkunde J unbedingt für verdächtig zu erklären wäre, wenn wir nicht diplomatisch über den Ursprung von J und B unterrichtet wären. Da wir an der Glaubwürdigkeit beider Urkunden aber nicht zu zweifeln haben, müssen wir für das Verhältnis von J und B eine andere Erklärung suchen. Dabei kommt nur eine tatsächlich in Erwägung: die nämlich, daß Wok ursprünglich all dies dem Stift zugesagt hat, was J enthält, mit der Zeit aber (nicht ohne Einfluß seiner Verwandten) in mehreren konkreten Fällen seine ursprüngliche Schenkung reduziert hat.

Betreffs der Urkunde C haben wir Folgendes zu bedenken: 1. Wie bereits gesagt wurde, entspricht ihr Ausstellungsort nicht dem tatsächlichen Itinerar Woks. 2. Für C dienen J und B als Vorurkunden und zwar auf die Weise, daß Rudiger gewissermaßen die Arenga von B umstilisierte,¹⁷ die Intitulation mit der Narration wörtlich übernahm und in der Disposition dann J und B geschickt auf die Weise kombinierte, daß in C, mit Ausnahme des bereits erwähnten Absatzes über die Kompetenz des Hohenfurter Pfarrers, nur wenig, was in B oder J nicht vorkommen würde, tatsächlich geblieben ist. Im Vergleich zu J und B kommt aber in C ein mit

¹⁵ Die Urkunden Budiwojs und Witkos, die diesen Teil der Grenze betreffen, haben das gleiche Datum wie J. Im CDB V, Nr. 189*, kam aber Prof. Šebánek zum zum Ergebnis, daß diese Urkunden nicht gleichzeitig mit J geschrieben sein konnten. Ihre faktische Niederschreibung erfolgte erst nach der Niederschreibung von C (das mit ihnen im Inzipit den gleichen Wortlaut hat), spätestens aber in den 70. Jahren des 13. Jhdts. Diese verspäteten Verbriefungen sind ähnlich wie im Falle Woks zu erklären. Budiwoj und Witko waren nicht dazu geneigt, ihre mündliche Willenserklärung auch verbrieft zu sehen, vielmehr dazu, bereits von der einmal erlassenen Willenserklärung abzusehen.

¹⁶ Die Unterschiede zwischen J und B siehe in CDB V, Nr. 230.

¹⁷ Den Worten: „Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, perhennantur testibus et scriptura“ in B entsprechen im C die Worte: „Quoniam, que geruntur in tempore, obliuio solet memoriam reseccare, necesse est ea tam testium quam scripture munimine perhennari.“

den Worten „Item cum essemus in extremo tempore vite nostre“ eingeleiteter Absatz vor, in dem Wok dem Stift auch noch einen Markt in Rožnov, das Dorf Planá und den Hof Malšice schenkt. Die Namen der Zeugen sind daselbst meistens aus B übernommen, ein jeder nicht übernommene Zeuge wird als *dominus* mit seinem Taufnamen angeführt. Die Namen dieser Zeugen lassen sich nicht belegen und um so weniger dann identifizieren.

In C wird keine Erwähnung von B gemacht, demnach wird auch nicht B durch C für ungültig erklärt. Die Feststellung der konkreten Gründe, die Wok dazu bewogen haben, nach einem Jahre unerwartet zu seiner Schenkung im ursprünglichen Umfange zurückzukehren, entzieht sich unseren Möglichkeiten. Auf die Spur dieser Gründe dürften aber jene oben erwähnten Worte führen, wonach Wok seine zusätzliche Schenkung „in articulo mortis“ vollzogen hat. Wenn wir die Mentalität des mittelalterlichen Menschen im Betracht ziehen, ist Folgendes tatsächlich leicht zu begreifen: für Wok dürfte höchst gefährlich gewesen sein, vor dem Ableben sein ursprüngliches Gelübde nicht reumütig erfüllt zu haben.¹⁸

Durch diese Annahme ließe sich alles Nötige (und auch das Entstehen der Urkunden B und C) erklären, wenn nicht ein Umstand dieser Erklärung im Wege stünde, und zwar, daß Wok am 29. Mai 1261, als die Urkunde datiert wurde, nicht „in extremo“ seines Lebens war. Es kann aber nicht übersehen werden, daß die uns aus C bekannte Wendung auffallend an die Wendung „dum essem in extremis diebus vite mee“ in der Urkunde F erinnert, die tatsächlich als Woks Testament zu bezeichnen ist und in zeitlicher Koinzidenz mit dem Ableben Woks — allerdings erst am 4. Juni 1262 — entstand, oder datiert ist. Diese Feststellung sowie Tatsache, daß C in Graz in der Steiermark datiert ist, muß unbedingt zur Hypothese führen, daß C und F gleichzeitig entstanden sind und daß demnach in C ein (unwillkürlicher oder willkürlicher) Irrtum, wenn nicht in der Ortsangabe, dann in der Jahresangabe, vorliegt.

Um die Stichhaltigkeit der soeben ausgesprochenen Hypothese überprüfen zu können, wollen wir nun unsere Aufmerksamkeit auf das Studium von Woks Siegeln lenken, die erhalten blieben. Damit betreten wir fast durchwegs einen unbekanntes Boden, was ja nicht wundern kann. Ein Teil der Siegel Woks ist, wie wir sehen werden, in einem recht schlechten Zustand erhalten, und bevor nicht alles Material zu Studienzwecken beisammen war, war auf eine Beschäftigung mit den Siegeln Woks überhaupt nicht zu denken.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß insgesamt in neun Fällen die Siegel Woks mehr oder weniger erhalten geblieben sind, die auf drei Siegeltypen zurückzuführen sind. In Betracht kommen konkret folgende Fälle:

¹⁸ Auf dieselbe Weise wollte sogar schon Pangerl (S. 16) das Vorgehen Woks erklären.

1. Auf einer Urkunde Woks für den Passauer Bischof,¹⁹ die am 10. Jänner 1257 in Passau gegeben ist, hängt ein spitzovales Siegel Woks. Im Siegelfelde ist die Gestalt eines stehenden Ritters zu sehen, der einen mit einer fünfblättrigen Rose geschmückten Schild vor sich hält. Der Schild deckt den unteren Teil der Gestalt des Ritters, seine Hände ruhen auf dem oberen Rande des Schildes. Die Rundschrift lautet: + SIGILLVM: WOCO // S : DE : ROSENBERC//H. Dieses Siegel bezeichnen wir als Siegeltyp I.

2. Auf einer von Wok für denselben Empfänger gleichzeitig mit der Urkunde sub 1 herausgegebenen Urkunde²⁰ hängt dasselbe Siegel Woks, wie auf der Urkunde 1 (Siegeltyp I).

3. Auf dem bereits unter A angeführten Schreiben Woks für den Abt von Citeaux, das zum Jahre 1259 einzureihen ist, ist zwar nur ein Bruchstück des Siegels Woks erhalten, dennoch kann für sicher gelten, daß auch in diesem Falle das unter 1 beschriebene Siegel (Siegeltyp I) vorliegt.

4. Auf der oben unter B angeführten Urkunde Woks für das Hohenfurter Stift vom Juni 1260 hat sich nur ein so kleines Bruchstück des Siegels Woks erhalten, daß wir vorläufig außer Stande sind zu sagen, ob auch in diesem Falle noch dasselbe Siegel wie auf 1–3 vorliegt oder nicht.

5. Auf der oben unter C angeführten Urkunde Woks für denselben Empfänger, die das Datum Graz, 29. Mai 1261 führt, hängt sein Siegel, das sich vom Siegeltyp I nicht nur durch seine schildförmige Form, sondern auch durch seine Größe unterscheidet. Im Siegelfeld steht wieder die Gestalt eines Ritters, der jedoch in seiner rechten Hand ein Schwert und nur in der linken einen Schild mit der fünfblättrigen Rose hält. Den Schild trägt der Ritter in der Höhe seines linken Armes, er deckt demnach nicht den unteren Teil seiner Gestalt. Die Rundschrift ist mit der auf den Urkunden 1–3 gleichlautend. Diesen offenbar neuen Siegeltyp werden wir aus Gründen, auf die wir gleich eingehen werden, als Siegeltyp III bezeichnen.

6. Auf einer vor dem 11. Juni des Jahres 1261 für Hohenfurt gegebenen Urkunde Woks²¹ hängt sein ziemlich beschädigtes Siegel, dessen Zustand es ermöglicht mindestens soviel mit Sicherheit festzustellen, daß es sich um dasselbe Siegel handelt, das gut erhalten auf den Urkunden 7 und 8 vorliegt. Demzufolge kann dieses Siegel auf folgende Weise beschrieben werden. Es ist schildförmig, etwas kleiner als das Siegel auf den Urkunden 1–3. Im Siegelfeld steht die Gestalt eines Ritters, der seinen Schild mit der Rose wieder (wie auf den Siegeln 1–3) vor sich hält. Dem Siegelbilde

¹⁹ CDB V, Nr. 1088.

²⁰ CDB V, Nr. 1089.

²¹ CDB V, Nr. 285*.

auf der Urkunde 5 steht dagegen das beschriebene Bild insofern nahe, daß der Ritter in seiner nach oben gebogenen Rechten ein Schwert hält. Als vollkommen neu tritt hinzu, daß in der Höhe des Kopfes des Ritters links und rechts zwei fünfblättrige Rosen frei im Siegelfelde liegen. Die Rundschrift lautet: + S. WOCONIS. DE. ROSENBERC. MARSCHALCI. BOEMIE. Der ganzen Situation zufolge muß dieser neue Siegeltyp für einen Übergangstyp zwischen dem Typ I und III gehalten werden. Wir werden demnach denselben als Siegeltyp II bezeichnen,²² außerdem werden wir im Weiteren auch noch in Betracht zu ziehen haben, daß die Urkunde 6 auf eine unbekannte Empfängerhand zurückzuführen ist, wobei es sich um eine Fälschung handeln dürfte.²³

7. Auf einer am 18. Juli 1261 für das Kloster Rein gegebenen Urkunde Woks²⁴ hängt sein gut erhaltenes Siegel, das wir bereits (unter 6) beschrieben und dem Siegeltyp II zugesprochen haben. Auch in diesem Falle handelt es sich um eine Empfängerausfertigung,²⁵ ihre Echtheit unterliegt jedoch keinem Zweifel.

8. Auf der bereits unter D bekannten Urkunde Woks für Rein, die mit dem Jahre 1261 datiert ist und wahrscheinlich gleichzeitig mit der Urkunde 7 geschrieben wurde, hängt dasselbe Siegel wie auf 7 (Siegeltyp II).

9. Das in Graz am 4. Juni 1262 datierte Testament Woks (oben F bezeichnet) ist mit dem Siegel Woks, das wir unter 5 erfaßt haben (Siegeltyp III) versehen. Außerdem haben die Urkunde F auch noch der Pettauer Prior und der Minoritenkustos in Graz mitbesiegelt.²⁶

Alles soeben Festgestellte verleitet zu folgenden Beobachtungen: Mit dem Siegeltypar, das dem Siegeltyp I entspricht, dürfte Wok kaum über das Jahr 1259 hinaus gesiegelt haben. Mit aller Vorsicht kann als Hypothese ausgesprochen werden, daß auf der Urkunde 4 nicht mehr das Siegel Woks des I. Typs, sondern bereits das des II. Typs befestigt war. Die Hauptfrage (die für die Kritik der Urkunde C als Schlüsselfrage zu bezeichnen ist) lautet nun, ob wir annehmen sollen, daß Wok einige Zeit nebeneinander seine Siegeltypare II und III benutzte, oder ob er vielleicht nach der Herstellung des Typars III die Benutzung des Typars II gleich aufgegeben hat. Für die Beantwortung dieser Fragen mangelt es an Vergleichsmaterial und wir bleiben auf Analogien und Hypothesen angewiesen.

²² Die Übergangsfunktion des Typs II zwischen den Typen I und III ist durch die Gestalt des Ritters, namentlich dann durch die Platzierung des Schildes mit der Rose gegeben.

²³ Šebánek, *Listiny přímětické*, S. 82 ff.

²⁴ CDB V, Nr. 1212. Den vollen Text der Urkunde siehe im StUB 4, Nr. 41.

²⁵ Im StUB 4, Nr. 41 wird die Urkunde einem Reiner Schreiber namens Siegfried zugescriben.

²⁶ Das erste Siegel (des Pettauer Probstes) hat sich nicht erhalten, dasselbe hat aber auf der Urkunde noch Pangerl (S. 20) gesehen.

Wenn nun in Betracht gezogen wird, daß die Legende auf dem Siegeltyp II und III verschieden ist (einmal wird der Name und der Titel Woks angeführt, das zweitemal nur sein Name), wäre grundsätzlich die Vorstellung am Platze, es handle sich im ersten Falle um das amtliche, im zweiten um das private Siegel Woks und Wok hätte beide Siegel parallel für die oder jene Angelegenheit benützt. Dagegen ist aber zu sagen: a) Mehrere von den oben genannten Urkunden hat Wok privat, keine aber in seiner Eigenschaft als Marschal des Königs herausgegeben. b) Eine parallele Benützung eines privaten und eines amtlichen Siegels ist für das 13. Jh. aus den böhmischen Ländern überhaupt nicht bekannt. c) Paralell wurden damals bei uns (und zwar nur von den Herrschern) Majestätsiegel und Sekreetsiegel zu ausgesprochen verschiedenen Zwecken benützt,²⁷ die parallele Benützung eines Reitersiegels und eines kleineren Wappensiegels ist dann erst am Anfang des 14. Jhts bei einem böhmischen Adeligen Bavor von Strakonice bezeugt.²⁸ d) Schon zur Zeit Woks ist zwar für einen anderen böhmischen Adeligen (Smil von Lichtenburk) die Benützung von zwei Siegeltyparen derselben „Klasse“ bezeugt, mit großer Wahrscheinlichkeit muß aber angenommen werden, daß die Benutzung dieser Typare nicht gleichzeitig, sondern nacheinander erfolgte.²⁹

Wenn wir nun vor der Wahl stehen, ob wir die Besiegelung auf C zugunsten dieser Urkunde oder gegen dieselbe entscheiden lassen sollen, müssen wir im Hinblick auf alle Unregelmäßigkeiten, die sie sonst aufweist, die Ansicht bevorzugen, daß sich Wok sein III Siegeltypar erst zu Ende seines Lebens schneiden ließ, mit anderen Worten, daß C beiläufig gleichzeitig mit F, demnach erst im Jahre 1262, niedergeschrieben wurde.

Welche Konsequenzen sollen wir nun aber aus unseren Feststellungen betreffs der Urkunde C ziehen, die doch dadurch genügend gegen jeden Verdacht gestützt zu sein scheint, daß sie von der Hand Rudigers herrührt? Am einfachsten wäre es, sich für ihre Umdatierung zum Jahre 1262 zu entschliessen und einfach anzunehmen, Rudiger hätte sich in der Jahresan-

²⁷ Die Benützung des Sekreetsiegels ist bei Ottokar II. nur einmal auf einem Briefe zugunsten des Reiner Klosters (CDB V, Nr. 789) belegt, auf dem Reste des Sekreets erhalten blieben.

²⁸ Auf einer Urkunde vom 22. Jan. 1308 (RBM II [= J. Emler, *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*], Nr. 2818) hängen zwei von seinen Siegeln. Das erste ist ein rundes Reitersiegel mit einem Sekreetsiegel, das zweite ein schildförmiges Wappensiegel mit einem anderen Sekreetsiegel.

²⁹ Auf den älteren Urkunden Smils von Lichtenburg ist sein rundes Wappensiegel zu verzeichnen, die letzten Urkunden Smils (CDB V, Nr. 427, 460, 461, 578) sind mit einem (ebenfalls runden) Siegel versehen, das aber die Gestalt eines Ritters zeigt, demnach in ihrer Gesamtauffassung dem Siegel Woks gewissermaßen näher steht. Auffallenderweise ist nun eine Urkunde Smils, die das Datum 1. April 1262 hat (CDB V, Nr. 318), nicht mit dem ersten, sondern bereits mit dem zweiten Siegeltyp versehen. Sehr wahrscheinlich wurde diese Urkunde gerade in der Zeit herausgegeben, als Smil seine Siegeltypare wechselte. Dadurch unterscheidet sich der Fall Smils von dem Falle Woks.

gabe geirrt. Das dürfe kein schlechter Ausweg sein. Die Urkunde C hat gewissermaßen auch den Charakter eines Testaments, mindestens in Bezug auf das Hohenfurter Stift, in F stehen dagegen im Vordergrund Vermächtnisse für adelige Personen (Angehörige seiner Familie, Verwandte, die Dienerschaft) und das Stift mit einem kleinen Legat im Hintergrund. In beiden Urkunden wird, wie wir bereits wissen, ausdrücklich erwähnt, daß sich Wok bereits im Sterben befindet. Ihre Niederschrift knapp vor Woks Tode (was F anbelangt, sogar nach seinem Tode) liegt demnach auf der Hand.

Gegen den Inhalt der Urkunde F wird dabei kaum etwas einzuwenden sein, obwohl keine Möglichkeit besteht, ihn durch andere Urkundennachrichten zu beglaubigen. Die Verlässlichkeit von F verbürgern gewissermaßen auch jene zwei oben erwähnten Mitsiegler, die auch eindeutig zeigen, daß der Ausstellungsort dieser Urkunde unbedingt die Stadt Graz in der Steiermark sein muß. Wenn wir das Datum von F für richtig halten werden (und es besteht kein Grund dies nicht zu tun), müssen wir annehmen, daß der Notar Rudiger die Urkunde mit dem Siegel seines bereits verschiedenen Herrn selbst beglaubigt hat. Was für einen Schluß haben wir aber nun über die Urkunde C zu ziehen? Ist sie mit dem Wissen Woks entstanden, oder hat sie Rudiger auch erst nach dessen Tode niedergeschrieben?

Nehmen wir an (was wir tatsächlich auch oben getan haben), daß Wok, durch sein bevorstehendes Ableben erschüttert, seine mündlich an Hohenfurt gemachten Schenkungen verbrieft sehen wollte, ja diese sogar in einem zusätzlichen Absatz, der die Dörfer Rožnov, Planá und Malšice betrifft, erweiterte. Aber gerade dieser Absatz ruft neue Bedenken hervor. Abgesehen von der Tatsache, daß die betreffenden Schenkungen doch bereits in F angeführt werden konnten, fällt auf, daß von zweien dieser drei genannten Dörfer bereits früher im Text von C die Rede war. Aus J übernommen ist nämlich im Text die Schenkung des Drittels der Zehente in Rožnov; vom Malšitzer Hofe sind dann volle Zehente eingeschaltet. Durch den zusätzlichen Absatz wird Hohenfurt der Markt in Rožnov neben dem ganzen Hofe in Malšice gewidmet.

Kurz gesagt: der zusätzliche Absatz präsentiert sich klar als eine unorganische Erzählung der Urkunde C. Schon das sollte für uns eine Warnung sein, umso mehr dann Folgendes: Aus einigen Urkunden ist ersichtlich, daß die im zusätzlichen Absatz genannten drei Dörfer, neben einem vierten, nämlich Záhoří, das Hohenfurt im Jahre 1263 vom Čeč von Budějovice ankaufte,³⁰ zum Objekt von Transaktionen seitens des Stiftes Hohenfurt geworden sind. Eine in Meziříčí gegebene Urkunde Ottokars II. vom 25. Jänner 1273³¹ belehrt uns, daß das Stift diese Dörfer an den

³⁰ CDB V, Nr. 374.

³¹ CDB V, Nr. 693.

König im Tausch für andere Dörfer abtrat,³² die an den König gefallen waren, nachdem sie einem gewissen Ritter Svatomír wegen seiner „bösen Taten“,³³ deren er sich schuldig gemacht hatte, konfisziert wurden. Mit diesem Tausch hat sich nochmals König Wenzel II. beschäftigen müssen. Aus seiner am 5. Juli 1292 herausgegebenen Urkunde³⁴ geht hervor, daß die ursprünglich Svatomír gehörenden Dörfer an dessen Erben zurückgestellt wurden; seine ursprünglichen Dörfer konnte aber Hohenfurt nicht mehr zurückbekommen, da mit ihnen Ottokar zugunsten der Stadt Budějovice disponiert hatte. Durch einen weiteren Tausch mußte demnach Hohenfurt mit anderen Dörfern entschädigt werden. Daß bei diesen Transaktionen die Urkunde C eine bedeutende Rolle spielte, braucht wohl nicht besonders unterstrichen zu werden.

Zu dieser Rolle kann allerdings nicht jenes gehören, was – sozusagen – auf der Hand wäre, wenn die Urkunde nicht urschriftlich und von Rudiger geschrieben, sondern nur abschriftlich oder von einem unbekanntem Schreiber geschrieben wäre. Einerseits stehen wir vor Gefahren, mit denen nicht nur die Diplomatik, sondern alle historischen Wissenschaften in Bezug auf den Erhaltungszustand der zuständigen Quellen zu rechnen haben. Andererseits sind wir verpflichtet den Scharfsinn Rudigers, bzw. des Hohenfurter Stiftes, das zur Niederschreibung von C Anlaß gegeben haben dürfte, mit Superlativen zu charakterisieren. Mit einem Zufall ist kaum zu rechnen, vielmehr damit, daß noch zu Lebzeiten Woks Ottokar sich mit dem Gedanken beschäftigte, mit den oft erwähnten Dörfern zugunsten seiner neuen Stadt Budějovice zu disponieren, was wieder das Stift dazu anregte, sich ein urkundliches Zeugnis auf seinen Besitz zu verschaffen.

Die Urkunde C verdient, das Prädikat der eigentlichen *magna charta* des Hohenfurter Stiftes zu führen. Sie hatte für das Stift einen bedeutend größeren Wert als die Urkunde J, da sie die Rechte des Stiftes nicht nur für das geistliche Forum (dies war allerdings der eigentliche Sinn von J), sondern auch für das weltliche – namentlich gegen die Erben Woks – zu verbürgern vermochte. Die Ansprüche auf seinen ganzen Besitz brauchte das Stift nicht nur durch den Bischof, sondern auch von Wok selbst verbürgt zu haben.

Für diesen Zweck mußte es unbedingt auf das ganze Eigentum des Stiftes auch eine Urkunde Woks besitzen, wobei sich diese Urkunde mit J unbedingt inhaltlich decken sollte. Die Urkunde B konnte diesen Anforderungen absolut nicht entsprechen. Etwas näher stand ihnen die Urkunde C, es fehlte hier aber der Abschnitt über die Kompetenz des Pfarrers von Hohenfurt. Auch dies mußte demnach noch in Ordnung

³² Némčice, Vhlavy, Chrástany, Tupesy.

³³ „propter excessus eiusdem enormes“

³⁴ RBM II, Nr. 1581.

gebracht werden und wurde tatsächlich auch in Ordnung gebracht: in einer am 17. Juli 1264³⁵ datierten Urkunde (O) bestätigte Ottokar dem Hohenfurter Stift, wie ausdrücklich betont wird, alles, womit Wok das Stift bedacht hatte und „suo inseruit testamento“, und läßt nun auch den Wortlaut dieses Testaments folgen. Dank dem erfahren wir Folgendes: durch O wird nicht die Urkunde F, sondern die Urkunde C, auch diese aber nicht in ihrem ursprünglichen Wortlaut, bestätigt. Neu ist nämlich jener Absatz über die Kompetenz des Hohenfurter Pfarrers aus J dazugekommen. Durch O, das für eine Empfängerausfertigung zu gelten hat,³⁶ wurden jahrelange Bestrebungen des Stiftes um die Sicherung seiner Mitgift beendet.

Das Bild des Verhältnisses von Hohenfurt zu seinem Stifter gewinnt durch O neuerdings an Klarheit. Von drei existierenden Donationsurkunden Woks ist B unbedingt echt, die Fassung C in O dann verfälscht. Wie sollen wir aber C selbst beurteilen?

Verschiedenes von dem, was über den Ursprung aller in Betracht kommenden Urkunden ermittelt werden konnte, stellt den Notar Rudiger in kein ausgesprochen gutes Licht. Die Hypothese, daß sich dieser Notar dazu bewegen ließ, im letzten Moment eine Urkunde mit dem Siegel seines Herrn ohne dessen Wissen zu versehen, scheint an der Hand zu liegen. Wenn wir diese Hypothese annehmen, haben wir dann selbstverständlich diplomatisch C als eine Kanzleifälschung zu bezeichnen, die das Stift von Rudiger herausgelockt hat.

Es wäre nicht richtig gegen diese Annahme einzuwenden, daß aus dem 13. Jh. bisher über Kanzleifälschungen in Böhmen nicht das geringste aus der Literatur bekannt ist. Erstens ist es nämlich nicht ganz richtig; in einer Urkunde Wenzels I. wird nämlich direkt von einer vom königlichen Notar herausgelockten Urkunde gesprochen.³⁷ Zweitens kann das, was über das böhmische Urkundenwesen des 13. Jh. derzeit bekannt ist, durchaus nicht als abgeschlossen gelten. Durch diesen Aufsatz sollte demnach auf Möglichkeiten hingewiesen werden, die die Bearbeiter, namentlich des böhmischen diplomatischen Stoffes aus dem 13. Jh., nicht außer Acht lassen sollten.

(Folia diplomatica I, 1971, str. 63–74.)

³⁵ CDB V, Nr. 419**.

³⁶ Siehe ebd.

³⁷ CDB IV, Nr. 33.

